

## Mitteilungsvorlage

### Ersatzanspruch für Schäden an Privateigentum durch umstürzende Bäume oder Astbruch an Bäumen in städtischem Eigentum

---

#### Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 2 - Süd	30.05.2012	Kenntnisnahme
2	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	06.06.2012	Kenntnisnahme

#### Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

---

#### Beteiligte Stellen

3.67 Grünflächen und Friedhöfe

#### Finanzielle Folgen und Auswirkungen

##### Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

##### Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

entfällt

#### Produkt(e)

01.11.01      Recht

### **Mitteilung der Verwaltung**

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Die CDU-Fraktion in der BV 2 hat um Auskunft gebeten, wie privates oder gewerbliches Eigentum gegen Schäden versichert oder durch Ersatzmaßnahmen abgedeckt ist, wenn diese Schäden durch städtische Bäume oder Astbruch verursacht werden.

Eine Beantwortung dieser Anfrage kann verständlicherweise nur grundsätzlicher Natur sein, da es bei der rechtlichen Beurteilung regelmäßig auf den Einzelfall und die ihm zugrundeliegenden Tatsachen ankommt.

In den angefragten Sachverhalten regeln sich die Haftungsfragen der Stadt genauso wie bei der Haftung Privater nach den sich aus Gesetzgebung ergebenden und durch Rechtsprechung konkretisierten Verkehrssicherungspflichten. Grundsätzlich hat danach derjenige, der eine Gefahrenlage schafft oder andauern lässt, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer möglichst zu verhindern.

Diese Verpflichtung trifft die Stadt Remscheid als Trägerin der Straßenbaulast bei Bäumen für die Bäume, die im Bereich der in ihrer Verwaltung befindlichen Straßen, Wege und Plätze stehen. In Parkanlagen und sonstigen nicht zu Straßen gehörenden Bereichen ist die Stadt Remscheid für Bäume verkehrssicherungspflichtig, wenn sie Eigentümerin der Bäume ist.

Der Verkehrssicherungspflichtige hat dabei diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Verkehrsteilnehmer objektiv erforderlich und andererseits zumutbar sind. Hierzu gehört die Entfernung von nicht mehr standsicheren Bäumen und von Baumgest, bei denen bzw. dem damit zu rechnen ist, dass es auf die Straße fallen kann. Zu den insoweit zumutbaren Maßnahmen gehört eine regelmäßige in angemessenen Zeitabständen durchzuführende Beobachtung der Straßenbäume, die sich im Allgemeinen auf eine Sichtprüfung beschränken kann. Eine eingehende Untersuchung ist erst dann vorzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die nach der Erfahrung auf eine besondere Gefährdung durch den Straßenbaum hindeuten. Solche verdächtigen Umstände können sich etwa aus trockenem Laub oder dürren Ästen, aus äußeren Verletzungen, dem hohen Alter des Baums, seinem Erhaltungszustand oder der Eigenart seiner Stellung ergeben (BGH, VersR 65, 475).

Es wird in der Rechtsprechung durchweg die Meinung vertreten, dass eine Kommune ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommt, wenn sie ihre Baumkontrollen nach den „Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ (FLL-Richtlinien) durchführt. Dann bestehen etwaige Schadensansprüche mangels Haftung grundsätzlich nicht. Sollte sich die Gefahrenlage durch Witterungseinflüsse verändern, ist entsprechend darauf zu reagieren, um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Eine Pflicht zum weiteren Handeln besteht erst dann, wenn Bäume nicht mehr stand- oder bruchsicher sind und deshalb sich die nahe liegende Gefahr ergibt, dass Rechtsgüter verletzt werden können.

Nach Auskunft des FD 3.67 werden die Bäume, für die die Stadt Remscheid im o.g. Umfang verkehrssicherungspflichtig ist, grundsätzlich entsprechend diesen FLL-Richtlinien kontrolliert. Somit ist grundsätzlich erst einmal davon auszugehen, dass die Stadt Remscheid ihrer Verkehrssicherungspflicht in diesem Bereich durch Kontrollen entsprechend der FLL-Richtlinie genügt und damit mögliche durch umstürzende Bäume oder Astbruch an Bäumen in städtischen Eigentum verursachte Schäden mangels Haftung nicht zu ersetzen sind.

Sollte trotzdem z.B. aufgrund einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten eine Haftung der Stadt Remscheid gegeben sein, richten sich die daraus bestehenden Verpflichtungen zum Ersatz des entstandenen Schadens genauso wie bei allen anderen Haftpflichtigen grds. nach den Bestimmungen des BGB. Unterschiedliches Recht besteht nicht."

Wilding  
Oberbürgermeisterin